



● Editorial

Willkommen bei der zweiten gemeinschaftlichen News von PROBIOTEC und **horst weyer und partner**. Wir präsentieren Ihnen wieder interessante Neuigkeiten aus unseren Tätigkeitsbereichen.

Zur Erinnerung:

Die Schwerpunkte von **horst weyer und partner** liegen in der Anlagenplanung, Prozeßoptimierung und Sicherheitstechnik sowie in der Sachverständigentätigkeit (VAwS, §29a BImSchG), die von PROBIOTEC im Bereich gutachterlicher Tätigkeiten in der Umwelttechnik und Abfallwirtschaft.

Weitere Informationen über uns und unseren Firmenverbund können Sie bei einem Besuch unserer Homepages erhalten. Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Manfred Moers.

Redaktion News

● Neue Nutzungen „alter“ Standorte = Flächenrecycling

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung läßt eine Recherche zu der Frage durchführen, welche Hindernisse das Flächenrecycling in der Praxis erschweren. Die Fülle der zu diesem Themenkreis vorliegenden Informationen wird von PROBIOTEC durch Gespräche mit Praktikern ergänzt. Ziel ist es, nach einer Gliederung und Bündelung diejenigen Themen zu identifizieren, in denen Forschungsbedarf besteht.

Unsere Erfahrungen mit der Verdachtsflächenbewertung, normierten Kostenprognosen, Altlastenbearbeitung und Projektsteuerung kommen uns dabei zugute, aber die Meinungen der (möglichen) Betroffenen sind gefragt!

Teilen Sie uns Ihre Meinung zu diesen Fragen mit: „Was behindert die Neunutzung von Flächen?“ und „Wie kann das Flächenrecycling gefördert werden?“ Haben Sie einen Vorschlag für neue Wege? Kai Steffens freut sich über einen Anruf (02421/6909-46) oder eine mail von Ihnen (steffens@probiotec.de). (kst)

● Baurevision

Zur Überprüfung und Dokumentation der wirtschaftlichen Realisierung größerer Bauvorhaben ist die Baurevision ein wirkungsvolles Instrument.

Sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich kann so der effiziente Einsatz der verwendeten Mittel wirksam kontrolliert werden.

Die Prüfung kann projektbegleitend sein, findet aber oft erst nach Abschluß der Baumaßnahme statt. Dann können jedoch keine Korrekturmaßnahmen mehr eingeleitet, sondern nur noch eventuelle Schadenersatzansprüche festgestellt werden.

Die Baurevision beinhaltet die Prüfung folgender Bereiche:

- Ausschreibungs- / Vergabeverfahren (Einhaltung der Bestimmungen der VOB/A -bei Anwendungs- verpflichtung- und Prüfung auf Unregelmäßigkeiten, z.B. Verdacht auf Preisabsprachen)
- Erstellung einer Vergleichskalkulation der maßgebenden Leistungsbereiche (bei Bedarf)
- Bauvertrag (Vertragsart, unübliche Klauseln, Zahlungsplan)
- Ausführung (Qualität, Termine, Überwachung)
- Nachträge (Berechtigung, Erforderlichkeit, Preis)
- Abrechnung (Vertrag, VOB/C)

Für weitere Informationen steht Ihnen Michael Plenz (02421/6909-92) gerne zur Verfügung. (mpl)

● Effizientes Management im Labor

Erfahrene Labore zeichnen sich durch einen sehr effizienten Laborbetrieb aus, während sich das laborinterne Qualitätsmanagement i.d.R. sehr zeitaufwendig gestaltet. Die für die jeweilige Produktpalette erforderlichen Formularsätze werden vielfach (jeweils als Unikat) mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt und fortgeschrieben. Analyseergebnisse werden manuell eingetragen und verwaltet. Statistische Auswertungen sind in solchen Fällen zwar theoretisch möglich, erfordern aber einen zum Teil extrem hohen Zeitaufwand.

Erfahrungen haben gezeigt, daß in solchen Fällen eine EDV-gestützte Lösung (z.B. in Form einer prozeßorientierten Datenbank) wesentlich zur Optimierung der Abläufe beitragen kann. Dabei ist zu beachten, daß i.d.R. Produkte von der „Stange“ nur schwer auf den konkreten Anwendungsfall „zurechtgeschnitten“ werden können. Vielmehr ist häufig der einzig sinnvolle Weg die Programmierung einer individuellen auf die Bedürfnisse des Benutzers zugeschnittenen Datenbank.

Vorteile eines solchen Datenbanksystems :

- ⇒ *Optimale Anpassung an die speziellen Bedürfnisse des Kunden*
- ⇒ *Geringe Investitionskosten im Vergleich zu handelsüblichen LIM-Systemen*
- ⇒ *Überschaubarer Pflege- und Aktualisierungsaufwand*
- ⇒ *Vergleichsweise geringer Schulungsbedarf der Anwender*
- ⇒ *Vollständige Einbindung in die bestehende EDV-Struktur (Einzelplatzrechner / Netzwerk-Client; kompatibel zu MS-Office 2000)*

Für Informationen steht Ihnen Dr. Burkhard Stormanns unter (02421/6909-57) gerne zur Verfügung. (brs)

● **Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze nach § 5 Arbeitsschutzgesetz**

Mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 21.08.1996 sind die Pflichten der Arbeitgeber im Hinblick auf den Arbeitsschutz erweitert worden. Der Arbeitgeber ist nach § 5 ArbSchG verpflichtet, für seine Beschäftigten die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen nach § 6 ArbSchG die Ergebnisse der Analyse dokumentiert werden. Diese Dokumentation mußte bis **21.08.1997** vorliegen.

Aus unserer Erfahrung ist eine Vielzahl der Betriebe den Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz bislang noch nicht nachgekommen.

Weitere Termine aus dem Bereich Arbeitsschutz:

- Analyse der Bildschirmarbeitsplätze nach § 3 Bildschirmarbeitsverordnung bis zum **21.08.1997**.
- Umsetzung der Maßnahmen bis **31.12.1999**.
- Analyse der Arbeitsplätze gemäß §§ 6 und 7 Biostoffverordnung bis **01.10.1999**.

Haben Sie fristgerecht die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz erfüllt? Wenn nicht, helfen wir Ihnen gerne dabei.

Für nähere Informationen zum Thema Arbeitsschutz steht Ihnen Manfred Moers unter (02421/6909-79) gerne zur Verfügung. *(mmo)*

● **Geänderte VAWS**

Nachdem am 21. August 1999 die Änderungen zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten sind, liegen nun erste Erfahrungen mit der Umsetzung vor.

Insbesondere die Tatsachen, daß

1. alle Anlagen mit Volumina $> 1 \text{ m}^3$ vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ggf. durch einen VAWS-Sachverständigen zu überprüfen sind und
2. oberirdische LAU-Anlagen $> 40 \text{ m}^3$ nur noch dann prüfpflichtig sind, wenn in ihnen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wird,

können in der betrieblichen Praxis zu erheblichen Konsequenzen führen. Dies gilt auch für den Wegfall der Wassergefährdungsklasse 0 mit der VwVwS vom 17. Mai 1999 und die damit verbundene Umstufung einiger Stoffe in die höhere Wassergefährdungsklasse 1.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Uwe Nachstedt gerne zur Verfügung (02421/6909-53). *(una)*

● **Stichwort: „Ausschreibungsmanagement“**

Was müssen öffentliche Auftraggeber EU-weit ausschreiben? Welche Regelungen sind verbindlich? Können Beschwerden das Vergabeverfahren stoppen?

VOB (Bauleistungen), VOL (gewerbliche Dienstleistungen) und VOF (bestimmte freiberufliche Leistungen) regeln zwar viele dieser Fragen in der öffentlichen Vergabe. Ein kritischer Punkt zeichnet sich jedoch ab: Der Auftraggeber muß nach Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung vor einer Vergabe die Mitbewerber über die Entscheidung und ihre Gründe informieren. Eine daraufhin eingereichte, plausible Beschwerde kann zum sofortigen Stop des Vergabeverfahrens führen.

Vergabesicherheit und Vermeidung von Projektstillständen ist letztendlich nur durch eine systematische und nachvollziehbare Auswahl der Bewerber zu gewährleisten. Die Einschaltung von erfahrenen Sachverständigen trägt hierzu bei.

Für weitere Fragen steht Ihnen unter (02421/6909-58) Burkhard Heuel-Fabianek gerne zur Verfügung. *(bhl)*

● **Handlungsbedarf gemäß neuer Störfallverordnung**

Die neue Störfallverordnung ist am 26.04.2000 verabschiedet worden und ist am 03.05.2000 in Kraft getreten.

Im Unterschied zur alten Störfallverordnung werden in der neuen Störfallverordnung alle Betriebsbereiche berücksichtigt, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Konzentrationen und Mengen vorliegen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Betriebsbereich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt.

Als gefährliche Stoffe werden sowohl Stoff-Kategorien (giftig, brandfördernd, ...) als auch insgesamt 28 Einzelstoffe eingestuft. Neu hierbei ist, daß bei den Kategorien die **umweltgefährlichen Stoffe** (Kategorie 9a/9b) mit den R-Sätzen 50, R 50/53, R51/53 sowie **Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren** (Kategorie 10a/b) mit den R-Sätzen R 14, R 14/15 sowie R 29 zu berücksichtigen sind.

Eine wesentliche Neuerung in der Störfallverordnung liegt in der Darstellung des **Sicherheitsmanagementsystems**, sofern die Grundpflichten oder die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung anzuwenden sind.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß gem. § 7 der neuen Störfallverordnung für Betriebsbereiche mit gefährlichen Stoffen bis zum 03.08.2000 eine Anzeige der zuständigen Behörde übermittelt werden muß.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Ralph Semmler (02421/6909-37) gerne zur Verfügung. *(rse)*

PROBIOTEC GmbH
Schillingsstraße 333, 52355 Düren-Gürzenich
Tel.: 02421/6909-32, Fax: 02421/6909-61
Homepage: <http://www.probiotec.de>
E-mail: info@probiotec.de

verantwortlich: Horst Weyer

horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329, 52355 Düren-Gürzenich
Tel.: 02421/6909-0, Fax: 02421/6909-60/70
Homepage: <http://www.weyer-dn.de>
E-mail: info@weyer-dn.de

Zu unserem Firmenverbund gehören außerdem: BDO Technik- und Umweltconsulting (Düsseldorf), G&P Ingenieurgesellschaft (Merseburg), Weyer und Partner (Schweiz) AG

Nachdruck oder anderweitige Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber.